

STADT HOLZGERLINGEN



Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthallen vom 01.01.2002, zuletzt geändert am 13.12.2005

Der Gemeinderat hat am 24.07.2001, zuletzt geändert am 13.12.2005, folgende Gebührenordnung für die Benutzung der Sporthallen beschlossen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Stadt Holzgerlingen stellt den örtlichen Schulen, Vereinen und Vereinigungen folgende Einrichtungen für den Schulsport und regelmäßigen Übungsbetrieb zur Verfügung:

	max. Aufteilung
- Schönbuchsporthalle	3 Einheiten
- Berkensporthalle	3 Einheiten
- Grabenrainsporthalle	2 Einheiten
- Realschulturnhalle	2 Einheiten
- Gymnastikpavillon	1 Einheit
- Gymnastikraum	1 Einheit
- Mattenraum im der Schönbuchsporthalle	1 Einheit

Für die Benutzung dieser Anlagen werden Entgelte nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Schuldner

Schuldner der Benutzungsentgelte sind der Veranstalter und der Antragsteller. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe des Benutzungsentgelts

1. Hallenbenutzung	Realschulturnhalle	Berken-, Schönbuch-, Grabenrainsporthalle	Gymnastikraum, -pavillon, Mattenraum
.1 nach Belegungsplan pro Halle und Stunde	8,00 €	12,00 €	4,00 € (0,80 €)
.2 pro Veranstaltung			
.21 bis zu 3 Std. Dauer	45,00 €	60,00 €	
.22 für jede weitere angefangene Std.	15,00 €	24,00 €	

2. Benutzung des Foyers zu Bewirtschaftungszwecken

- .1 Für die Benutzung des Foyers einschließlich der Küche mit Einrichtung während oder im Anschluss an eine Veranstaltung nach Ziffer 1.2 wird ein Entgelt erhoben:

.11 bis zu 3 Stunden Dauer	52,00 €
.12 für jede weitere angefangene Stunde	20,00 €
.13 zusammen höchstens pro Tag (bis 24.00 Uhr)	170,00 €
.14 für die Zeit nach 24.00 Uhr für jede angefangene Stunde	25,00 €
.15 Foyer Grabenrainsporthalle mit einfacher Bewirtung bis zu 3 Stunden Dauer	35,00 €
jede weitere Stunde	12,00 €

- .16 Neben dem Entgelt nach Ziffer 2.11 bis 2.14 werden die Stromkosten nach dem tatsächlichen Verbrauch in Rechnung gestellt.

- .2 Für die Benutzung des Foyers (ohne Küche) anlässlich einer sonstigen, sportunabhängigen Veranstaltung wird ein Entgelt entworfen:

.21 bis zu 3 Std. Dauer	66,50 €
.22 für jede weitere angefangene Stunde	10,50 €
.23 für die Zeit nach 24.00 Uhr für jede angefangene Stunde	23,00 €

- .3 Für die Benutzung der Küche anlässlich einer privaten, sportunabhängigen Veranstaltung wird ein Entgelt entworfen:

.31 bis zu 3 Std. Dauer	51,00 €
.32 für jede weitere angefangene Stunde	15,50 €

3. Neben den Gebühren nach § 3 Ziffer 1 und 2 wird bei Großveranstaltungen mit mehr als 12 teilnehmenden Mannschaften ein Zuschlag von 50 % der Gebühren für die Hallenbenutzung (§ 3 Ziffer 1.11 und 1.12) erhoben. Bei Jugendturnieren kann auf Antrag eine Ermäßigung von 50% gewährt werden.

4. Für die Hallenbenutzung durch Jugendmannschaften oder -gruppen örtlicher Vereine nach Belegungsplan wird für die Zeit vor 18.00 Uhr kein Entgelt nach Ziffer 1.1 erhoben.

5. Bei Veranstaltungen örtlicher Vereine werden für die Benutzung der Hallen und des Foyers keine Entgelte nach Ziffer 1.21, 1.22, 2.11 bis 2.13 erhoben, wenn der Verein bei diesen Veranstaltungen keine Einnahmen erzielt (z.B. durch Eintritts- oder Startgelder, Bewirtschaftungserlöse). Ausgenommen hiervon sind die Veranstaltungen, bei denen das Nutzungsentgelt vom jeweiligen Fachverband übernommen wird.

6. Zuschläge für Auswärtige
Auf die Sätze nach § 3 Ziffer 1 und 2 wird für auswärtige Veranstalter ein Zuschlag von 100 % erhoben.
7. Bei der Ermittlung der Benutzungsdauer wird ab Beginn der Veranstaltung gerechnet. Vorbereitungszeiten werden nicht einbezogen. Die Höhe der Entgelte wird für jeden Veranstaltungstag getrennt ermittelt.
8. Neben den Entgelten nach Ziffer 1 bis 5 ist hieraus die jeweils gültige Mehrwertsteuer zu entrichten.
9. Gebührenbefreiung wird für im öffentlichen Interesse stehende Veranstaltungen, wie Empfänge der Schule für Gastschüler oder Veranstaltungen der Stadt gewährt.
Jährlich bis zu 2 Schuldcoververanstaltungen des Schönbuch-Gymnasiums werden gegen eine Grundgebühr von je 25,00 € zugelassen.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührensschuld entsteht mit der Genehmigung der Veranstaltung; in anderen Fällen, wenn z.B. die Veranstaltung im Veranstaltungskalender aufgenommen ist, mit dem Betreten der Sporthalle.
2. Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungserteilung zur Zahlung fällig. Die Stadt ist berechtigt, eine Vorausleistung in der Höhe der voraussichtlichen Gebühr, sowie eine Sicherheitsleistung zu erheben, die spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung zur Zahlung fällig ist.
3. Wird eine genehmigte Veranstaltung aus Gründen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, nicht durchgeführt, so hat der Gebührenschuldner(§ 2) den der Stadt dadurch entstandenen Aufwand zu tragen, ebenso kann eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 € erhoben werden.
4. Die Gebühren für die Hallenbenutzung nach § 3 Ziffer 1.1 werden jährlich jeweils nach Ablauf eines Schuljahres abgerechnet.

§ 5

Hinweis auf Benutzungsordnung

1. Auf die bestehende Benutzungsordnung wird hingewiesen. Insbesondere ist auf eine pflegliche Behandlung sämtlicher Einrichtungen zu achten. Schadensersatzansprüche bei Beschädigungen werden entsprechend der Benutzungsordnung geltend gemacht.
2. Um den Energieverbrauch in Grenzen zu halten, dürfen die Heizung und die elektrischen Einrichtungen nur im notwendigen Umfang in Anspruch genommen werden.

3. Die Bewirtschaftung im Foyer ist so rechtzeitig zu beenden, dass das Foyer an Wochenenden (Freitag, Samstag) spätestens um 1.00 Uhr geschlossen und das Licht gelöscht werden kann. Diese Regelung gilt für alle sonstigen Tage bereits ab 22.00 Uhr.

§ 6 Kostenersätze

1. Im Regelfall ist in den Gebührensätzen nach § 3 enthalten:
 - a) die Benutzung der Duschen und Waschräume,
 - b) die Reinigung der benutzten Räume.
2. Die Reinigung der Küche und der Kücheneinrichtung ist Sache des Veranstalters. Die Küche ist nach Abschluss der Veranstaltung in gereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben.
3. Das Foyer ist vom Veranstalter besenrein zu übergeben, die Tische sind in gereinigtem Zustand dem Hausmeister zu übergeben.
4. Im Falle einer übermäßigen oder missbräuchlichen Benutzung der Duschen erhebt die Stadt hierfür einen besonderen Kostenersatz.
5. Die anlässlich einer außergewöhnlichen Verschmutzung entstehenden Reinigungskosten sind der Stadt vom Gebührenschuldner zu ersetzen.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Feststellung der Gebühren erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 8 Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ausnahmen von dieser Gebührenordnung zulassen.

§ 9 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Die Änderung vom 22.07.2003 tritt zum 01.01.2004 in Kraft.

Holzgerlingen, den 25.07.2001 und 22.07.2003
gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister